



VERANSTALTUNG
V 2024-036

12. September 2024
Ke

15. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmitteilungen am 5. November 2024 in Berlin und online / Anmeldefrist: 31. Oktober 2024

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veranstaltet am Mittwoch, dem 5. November 2024, die 15. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmitteilungen gemäß Anhang VIII der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Die Veranstaltung findet wieder als hybride Veranstaltung in Berlin beim BfR, im Hörsaal Diedersdorfer Weg 1, 12277 Berlin (Marienfelde) statt.

Ab sofort kann man sich über folgende Webseite anmelden:

<https://www.bfr-akademie.de/deutsch/veranstaltungen/nkp-2024.html>

Titel: 15. BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmitteilungen

Termin: Dienstag, 5. November 2024

Ort: Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), im Hörsaal Diedersdorfer Weg 1, 12277 Berlin

Teilnahmeort: vor Ort in Präsenz (Teilnahmeplätze sind begrenzt) / online (WebEx)

Uhrzeit: 10:00 bis 16:30 Uhr

Sprache: Deutsch und Englisch (Simultanübersetzung)

Anmeldefrist: 31. Oktober 2024

Gebühren: 150,00 Euro (vor Ort) / 50,00 Euro (online) jeweils inklusive MwSt.

Registrierung: [Online](#)

Das Programm zur Konferenz kann über die oben folgende Webadresse abgerufen werden:

<https://www.bfr-akademie.de/media/wysiwyg/2024/nkp-2024/Programm.pdf>

Themenvorschläge können im Vorfeld der Veranstaltung gerne an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: produkt-meldungen@bfr.bund.de

Hintergrund

Die BfR-Nutzerkonferenz zu Produktmitteilung richtet sich grundsätzlich an alle an der harmonisierten „Poison-Centres Notification“-Verfahren (PCN-Verfahren) Beteiligten:

- zur Mitteilung verpflichtete Hersteller und Importeure von Gemischen, die als gefährlich für die Gesundheit oder wegen ihrer physikalischen Eigenschaften eingestuft sind,
- nationale und regionale Behörden und
- Giftinformationszentren (national/international)

Seit dem 1. Januar 2024 müssen alle für alle Gemische, die der Mitteilungspflicht nach Art. 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung unterliegen, im PCN-Verfahren an die dafür zuständigen Stellen der EU-Staaten übermittelt werden. Die BfR-Nutzerkonferenz soll den Teilnehmern Gelegenheit geben, sich auf den neuesten Stand zu bringen, offene Fragen mit Fachleuten zu klären und Erfahrungen und Lösungsansätze mit anderen Teilnehmern auszutauschen.

Mitteilungspflichtig gemäß Anhang VIII CLP-Verordnung sind Importeure und Hersteller von Gemischen im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Wirkungen im Sinne der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft werden: z. B. Formulierer von Wasch-, Pflege- oder Reinigungsmitteln, Raumdüften, Biozidprodukten oder „Bulkwaren“ für kosmetische Mittel.

Nicht Mitteilungspflichtig gemäß Anhang VIII CLP-Verordnung sind Inverkehrbringer von kosmetischen Mitteln in Form von Fertigerzeugnissen im Sinne der Kosmetik-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, von Gemischen, die lediglich als umweltgefährlich eingestuft sind und von Gemischen, die nicht als gefährlich oder ausschließlich für Forschung und Entwicklung eingesetzt werden (z. B. Duftstoffproben für Formulierer).

Verantwortlich: Bereich Haushaltspflege / Dr. Thorsten Kessler
T +49.69.2556-1322 / F +49.69.237631 / tkessler@ikw.org